



2025

Ausgegeben: Dresden, 22. August 2025

Nr. 242

Reg.-Nr. 34021 / 2025-242

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein und des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Nördliche Sächsische Schweiz

Für die Friedhöfe:

In Kommune Großharthau: Friedhof Bühlau

In Kommune Hohnstein: Friedhof Ehrenberg, Friedhof Hohnstein, Friedhof Ulbersdorf

In Kommune Neustadt i. Sa.: Friedhof Neustadt, Friedhof Oberottendorf, Friedhof Rückersdorf

In Kommune Sebnitz: Friedhof Hinterhermsdorf, Friedhof Lichtenhain, Friedhof Saupsdorf, Friedhof Sebnitz

In Kommune Stolpen: Friedhof Altstadt, Friedhof Helmsdorf, Friedhof Langenwolmsdorf, Friedhof Lauterbach, Friedhof Stolpen

vom 21.01.2025

Der Vorstand des Ev.-Luth. Kirchgemeindebundes Nördliche Sächsische Schweiz hat in seiner Sitzung vom 21.01.2025 und der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein hat in seiner Sitzung vom 05.11.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten auslöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 420,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 566,00 € |
| 1.2.1 | Stolpener Land | 620,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

- | | | |
|---------|---------------------------------------|------------|
| 2.1.1 | Einzelstelle | 678,00 € |
| 2.1.1.1 | Stolpener Land | 720,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.356,00 € |
| 2.1.2.1 | Stolpener Land | 1.440,00 € |
| 2.2 | <u>für Urnenbeisetzungen</u> | |
| 2.2.1 | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 678,00 € |
| 2.2.1.1 | Stolpener Land | 720,00 € |
| 2.2.2 | Dreifachstelle (je 3 Urnen), Neustadt | 678,00 € |
| 2.2.3 | Vierfachstelle (je 4 Urnen) | |
| 2.2.3.1 | Stolpener Land | 720,00 € |
| 2.2.2 | Doppelstelle (je 4 Urnen) | 1.356,00 € |

- | | | |
|-------|---|---------|
| 2.3 | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager | 33,90 € |
| 2.3.1 | Stolpener Land | 36,00 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) | 560,00 € |
| 2. | Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) | 852,00 € |
| 3. | Urnenbeisetzung | 434,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 23,00 € pro Grablager.

- | | |
|----------------|---------|
| Neustadt | 27,00 € |
| Stolpener Land | 25,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung (Abschiedsraum, Leichenhalle, Friedhofshalle, Kapelle)

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle, Friedhofshalle, Abschiedsraum pro Benutzung | |
| 1.1 | Neustadt, Abschiedsraum | 50,00 € |
| 1.2 | Lauterbach, Leichenhalle | 100,00 € |
| 1.3 | Sebnitz, Aufbahrungsraum (pro Nutzung und Tag) | 36,00 € |
| 1.4 | Hinterhermsdorf, Friedhofshalle | 100,00 € |
| 1.5 | Lichtenhain, Friedhofshalle | 100,00 € |
| 1.6 | Saupsdorf, Friedhofshalle | 100,00 € |
| 1.7 | Hohnstein, Friedhofshalle | 100,00 € |
| 1.8 | Sebnitz, Friedhofshalle | 150,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung | |
| 2.1 | Neustadt | 300,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, das Grabmal, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) und die Beräumung.

1. Gemeinschaftseinzelgräber

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | für Sargbestattungen | |
| 1.1.1 | Erdreihengrab, Neustadt | 5.810,00 € |
| 1.1.2 | Erdreihengrab, Stolpener Land | 5.719,00 € |
| 1.2 | für Urnenbeisetzungen | |
| 1.2.1 | Urnenreihengrab Neustadt, stehender Stein | 5.172,00 € |
| 1.2.2 | Urnenreihengrab Neustadt, liegender Stein | 4.956,00 € |
| 1.2.3 | Urnenreihengrab, Stolpener Land | 4.872,00 € |
| 1.2.4 | Urnenreihengrab, Rückersdorf | 4.497,00 € |
| 1.2.5 | Urnenreihengrab, Oberottendorf | 3.700,00 € |
| 1.2.6 | Urnenreihengrab, Ulbersdorf | 4.494,00 € |

2.	Urnengemeinschaftsanlagen	
2.1	Ruhegemeinschaft, mit Sandsteinstele Neustadt	3.095,00 €
2.2	Ruhegemeinschaft Sonne (Stein mit Glasensemble), Neustadt	3.881,00 €
2.3	UGA, Sebnitz	1.900,00 €
2.4	Ruhegemeinschaft Lichtenhain	3.893,00 €
2.5	Baumgrab Sebnitz	2.908,00 €
2.6	UGA Bühlau	4.027,00 €
2.7	UGA Lauterbach	3.700,00 €
2.8	UGA Saupsdorf	4.240,00 €
2.9	UGA Hinterhermsdorf	1.900,00 €

3. Einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

3.1	Partnergräber Neustadt	
3.1.1	bei Erstbeisetzung	6.066,00 €
3.1.2	bei Zweitbeisetzung pro Jahr Verlängerung bis Ende Ruhefrist	180,00 €
3.2	Partnergräber Oberottendorf	
3.2.1	bei Erstbeisetzung	5.514,00 €
3.2.2	bei Zweitbeisetzung pro Jahr Verlängerung bis Ende Ruhefrist	158,00 €
3.3	Partnergräber Rückersdorf	
3.3.1	bei Erstbeisetzung	5.579,00 €
3.3.2	bei Zweitbeisetzung pro Jahr Verlängerung bis Ende Ruhefrist	158,00 €
3.4	Partnergräber Bühlau	
3.4.1	bei Erstbeisetzung	5.340,00 €
3.4.2	bei Zweitbeisetzung pro Jahr Verlängerung bis Ende Ruhefrist	158,00 €
3.5	Partnergräber Stolpener Land	
3.5.1	bei Erstbeisetzung	5.532,00 €
3.5.2	bei Zweitbeisetzung pro Jahr Verlängerung bis Ende Ruhefrist	160,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	23,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	23,00 €
3.	Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	23,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evlks.de/friedhofsanzeiger.

(4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchgemeindegabundes Nördliche Sächsische Schweiz, Kirchplatz 2, 01844 Neustadt i. Sa. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2025 in Kraft. Alle Änderungen treten nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach-Oberottendorf vom 03.06.2015, der Ev.-Luth. St.-Jacobi-Kirchgemeinde Neustadt vom 07.07.2020, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz vom 03.07.2012, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohnstein-Ehrenberg vom 19.01.2012, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenhain-Ulbersdorf vom 27.11.2013, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hinterhermsdorf-Saupsdorf vom 02.07.2012 und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Stolpener Land vom 14.07.2020 in ihren aktuellen Fassungen außer Kraft.

Neustadt i. Sa., den 04.03.2025

Vorstand des
Ev.-Luth. Kirchgemeindegabundes Nördliche Sächsische
Schweiz

L. S.

Schellenberger
Vorsitzender

Krause
Mitglied

Sebnitz i. Sa., den 08.05.2025

Bestätigt

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Sebnitz-Hohnstein

AZ: R 56553 - KGB Nördliche Sächsische Schweiz,
übergreifend

Dresden, den 04.08.2025

L. S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

König
Vorsitzende

Schöne
Mitglied

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger